

Bibliotheksordnung der Hochschule Stralsund

Vom 25. November 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz –LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878), erlässt die Hochschule Stralsund die folgende Bibliotheksordnung als Satzung

§ 1 Organisationsform, Aufgaben

(1) Die Hochschulbibliothek ist eine Zentrale Organisationseinheit i. S. des § 94 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) Mecklenburg-Vorpommern. Als wissenschaftliche Bibliothek umfasst sie sämtliche Literatur und sonstige Informationsmittel (u. a. audiovisuelle und elektronische Medien) – im Folgenden Informationsmittel genannt – der Hochschule Stralsund. Sie kooperiert mit anderen Bibliotheken und Informationsinfrastruktureinrichtungen.

(2) Die Hochschulbibliothek versorgt die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Stralsund mit Informationsmitteln zum Zwecke der Lehre, des Studiums, der Forschung und der Verwaltung. Dabei berücksichtigt sie die Vorschläge der Fakultäten und Einrichtungen sowie Empfehlungen und Beschlüsse der Bibliothekskommission und fördert die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz. Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, steht sie auch der örtlichen und überörtlichen Literaturversorgung zur Verfügung, insbesondere auch zum Zwecke allgemeiner Bildung und beruflicher Fortbildung.

§ 2

Leitung der Hochschulbibliothek

(1) Die Hochschulbibliothek wird von einer hauptamtlichen Leiterin oder einem hauptamtlichen Leiter geleitet (Bibliotheksleitung).

(2) Die Bibliotheksleitung führt die Organisation und Verwaltung der Hochschulbibliothek nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen durch. Sie trägt insbesondere die Gesamtverantwortung für die Beschaffung, die Erschließung und die Bereitstellung der Informationsmittel.

(3) Die Bibliotheksleitung übt die fachliche Aufsicht und das Weisungsrecht über alle Beschäftigten aus, die der Hochschulbibliothek zugewiesen sind. Sie oder er ist deren Vorgesetzte oder Vorgesetzter. Die Rechte der Kanzlerin oder des Kanzlers der Hochschule bleiben unberührt.

(4) Die Bibliotheksleitung ist dem Rektorat berichts- und rechenschaftspflichtig.

§ 3

Bibliothekskommission

(1) Das Rektorat soll eine Bibliothekskommission einrichten. In der Kommission sollen die Bibliotheksleitung, die Fakultäten, das Sprachenzentrum und die Studierendenschaft angemessen vertreten sein.

(2) Den Vorsitz der Bibliothekskommission hat die ressortzuständige Prorektorin bzw. der ressortzuständige Prorektor.

(3) Die Bibliothekskommission gibt Empfehlungen vor allem für

- die Bauplanung,
- die Verfahren bei der Auswahl der Informationsmittel und
- die Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für den Erwerb der Informationsmittel in der Hochschulbibliothek.

§ 4

Bibliotheksbeauftragte/r des Rektorats

Die ressortzuständige Prorektorin oder der ressortzuständige Prorektor vertritt das Rektorat in allen Angelegenheiten der Hochschulbibliothek.

§ 5 Benutzung

Einzelheiten der Benutzung der Hochschulbibliothek werden durch eine Benutzungsordnung geregelt, die nach Maßgabe der Grundordnung durch Bibliotheksleitung in Abstimmung mit der Bibliothekskommission zu erstellen ist. Die Benutzungsordnung ist vom Senat zu beschließen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Bibliotheksordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft. Zugleich tritt die Bibliotheksordnung vom 02.11.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Fachhochschule Stralsund Nr. 22 Seite 3, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Stralsund vom 29 September 2020 und der Genehmigung der Rektorin vom 25. November 2020.

Stralsund, den 25. November 2020

**Die Rektorin
der Hochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Prof. Dr.-Ing. Petra Maier**

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 25. November 2020 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.